

VEREINSSATZUNG

AB 07.07.22

1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Sonay soziales Leben".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 10245 Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein "Sonay soziales Leben" mit Sitz in 10245 Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Altenhilfe
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Projekte, welche den Austausch, die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen Senior*innen und Jugendlichen fördern:
 - Freizeitangebote für Senior*innen und Jugendliche, welche den Austausch und die Kommunikation zwischen den beiden Gruppen fördern;
 - politisch bildende Angebote, welche den Austausch, den Erfahrungsaustausch und die Kommunikation zwischen den beiden Gruppen fördern
 - berufsvorbereitende Angebote für Jugendliche, welche den Austausch, die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gruppen fördern und bei welchen Senior*innen ihr berufliches Wissen an Jugendliche weiter geben können.
 - b. gesundheitsfördernde Angebote für Senior*innen
 - c. Freizeitangebote für Senior*innen
 - d. Freizeitangebote für Jugendliche
 - e. politisch bildende Angebote für Jugendliche
 - f. berufsvorbereitende Angebote für Jugendliche

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
5. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und Mitgliedschaftspflichten zu.
3. Aktive Mitglieder sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.
4. Fördermitglieder sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von zumeist Geldleistungen unterstützen und insofern fördern.
5. Fördermitglieder können sich aktiv am Vereinsleben und an den Vereinsaktivitäten beteiligen.
6. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht.
7. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
 3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausgeschlossenen Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
 4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

8. WECHSEL DER MITGLIEDSCHAFTSFORM

1. Der Wechsel eines Fördermitglieds zu einem aktiven Mitglied bedarf der Zustimmung des Vorstands.
2. Der Wechsel eines aktiven Mitglieds zu einem Fördermitglied bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. Der Wechsel der Mitgliedschaftsform eines Mitglieds ist durch das Mitglied bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall des Wechsels seiner Mitgliedschaftsform seine neuen Rechten und Pflichten der Satzung an. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine andere Mitgliedschaftsform besteht nicht.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
6. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
7. Die neue Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

9. MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ihre Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

10. ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

11. VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. vorsitzenden Person.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. vorsitzende Person vertreten.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

12. BESONDERER VERTRETER

1. Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB können 1. den Vorstand bei der Geschäftsführung entlasten, 2. den Verein nach außen vertreten und 3. für den Verein rechtsverbindlich Geschäfte abschließen.
2. Der Vorstand kann die besonderen Vertreter bestellen (ehrenamtlich oder hauptamtlich). Dabei sind die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche nach §10 Abs. 3 dieser Satzung schriftlich zu vereinbaren.
3. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der besonderen Vertreter wird durch den Vorstand definiert, darf aber von den folgenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen nicht abweichen:
 - Entlastung des Vorstands bei der Geschäftsführung
 - Vertretung des Vereins nach Außen
 - Abschluss von rechtsverbindlichen Geschäften
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

13. ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

14.

AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Im Fall des Rücktritts eines Mitgliedes des Vorstands aus wichtigen Gründen wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

15.

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch die 1. vorsitzende Person schriftlich, per E-Mail oder per Telefax mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandssitzungsleitung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet die 1. vorsitzende Person.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der sitzungsleitenden Person zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer*innen, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

16.

AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates/sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters),
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Woche und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
6. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

17. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. vorsitzenden Person geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen aktiven Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

18. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 (6) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

19. VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Austauschs, der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen Senior*innen und Jugendlichen.

20. ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

- Vorstehende Satzungsänderung wurde am 07.07.2022 errichtet.
- Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.